

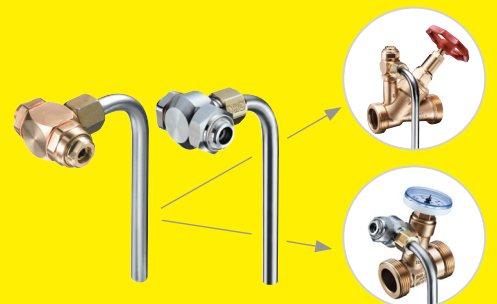


Kosten senken durch fachgerechte Probenahme!

► KEMPER Probenahmeventil

zur Bestimmung von chemischen und mikrobiologischen Parametern
im Trink-, Bade- und Schwimmbeckenwasser nach DIN EN ISO 19458

Geänderte TrinkwV
seit 01.11.2011




KEMPER

Verpflichtung zur Überwachung der Trinkwasserqualität:

Der § 12 Abs. 1 AVBWasserV regelt, dass für den Unterhalt der Anlage hinter dem Hausanschluss der Anschlussnehmer verantwortlich ist. Mit dem Eintritt des zu verteilenden Wassers in die Kundenanlage geht das Wasser in das Eigentum des Gebäudeeigentümers über, der damit auch für die Wasserqualität verantwortlich ist. Wird die in einem Gebäude befindliche Trinkwasser-Installation Dritten zur Nutzung überlassen oder diese Anlage mitvermietet, kann der Nutzer/Mieter neben dem Eigentümer der Kundenanlage ebenfalls verantwortlich sein.

Die Verpflichtung zur Überwachung der Trinkwasserqualität in der gesamten

Trinkwasser-Installation geht ebenfalls aus § 16 „Besondere Anzeige- und Handlungspflicht“ hervor.

§ 14 Untersuchungspflichten (TrinkwV)

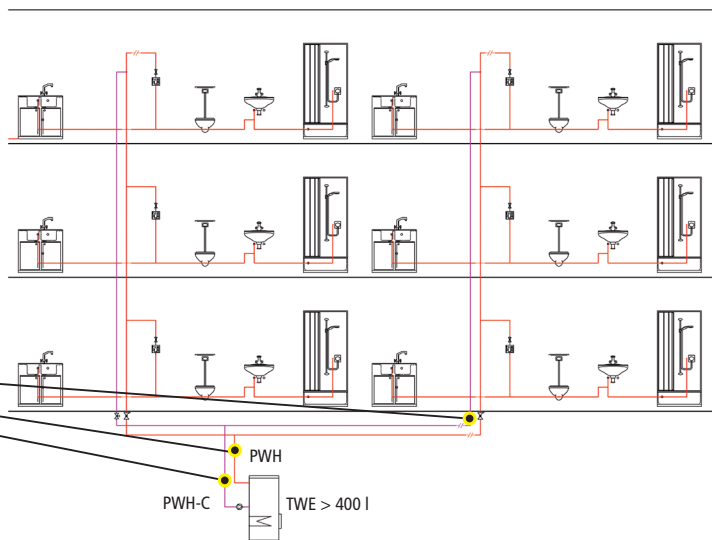
(3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindet, haben unter Beachtung von Absatz 6, sofern sie Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben, das Wasser durch ergänzende systemische Untersuchungen gemäß Satz 3 an mehreren repräsentativen Probenahmestellen auf den in Anlage

3 Teil II festgelegten Parameter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Untersuchungspflicht nach Satz 1 besteht für Anlagen, die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 4 Teil II Buchstabe b. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach Satz 1 haben sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) geeignete Probenahmestellen an den Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind. Die Proben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden.



Figur 187

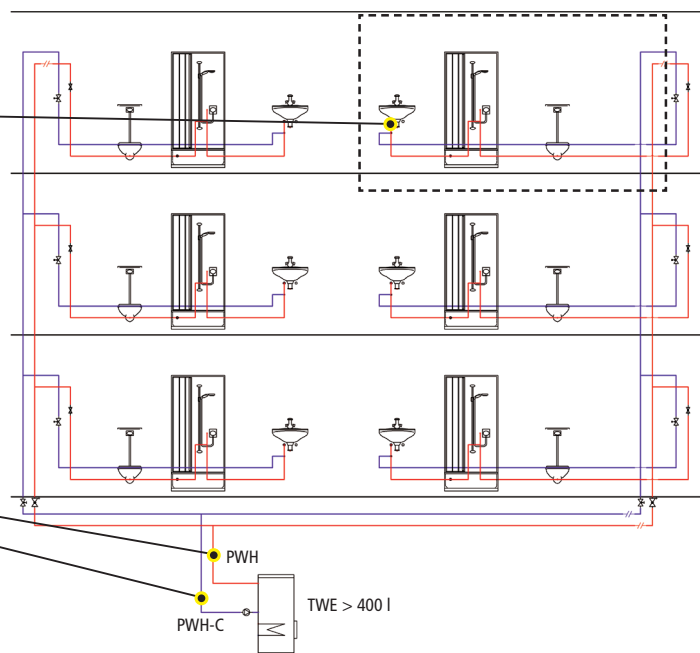


Systemische Untersuchung entsprechend TrinkwV 2001 bei Zirkulationssystemen **mit** Wohnungswasserzählung

Probennahme an einer geeigneten Stelle in der Nasszelle



Figur 187



Systemische Untersuchung entsprechend TrinkwV 2001 bei Zirkulationssystemen **ohne** Wohnungswasserzählung

Probenahme im Trinkwasser Warm (TWW): Wer muss, wer kann, wer darf?

Gewerbliche Objekte

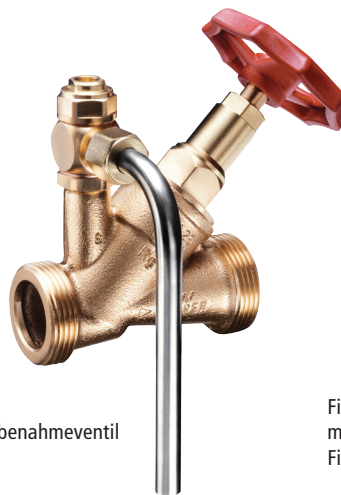
Laut § 3 Nr. 1 Absatz 10 TrinkwV ist „gewerbliche Tätigkeit“ die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit; Hotel, Fitnesscenter, Wohnungsbau, kommerzielle Sportanlagen, Ferienwohnungen (auch saisonal), Autowaschplätze mit Hochdruckreiniger TWW (nicht direktbeheizt), u. a.

Öffentliche Objekte

Laut § 3 Nr. 1 Absatz 1 TrinkwV ist „öffentliche Tätigkeit“ die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis; Schulen, Kindergärten, Sporthallen, Justizvollzugsanstalten, von Genossenschaften geführte Wasserversorgung, Krankenhäuser, u. a.

Öffentliche und gewerbliche Objekte

Seniorenwohnheime, Pflegeeinrichtungen, Dialysezentren, Schwimmbäder, u. a.



Figur 173
mit Rotguss-Probenahmeventil
Figur 187



Figur 128
mit Edelstahl-Probenahmeventil
Figur 087

einfach - schnell - sicher

- > Industrie- und Gewerbebetriebe
- > Werkstätten jeglicher Art
- > Industrie im klassischen Sinn
- > Kaufhäuser/Geschäfte

- > Ein- und Zweifamilienhäuser
- > Eigentumswohnungen bis zwei Wohneinheiten

Müssen immer beprobt werden,

wenn es sich um eine Großanlage handelt und das Wasser durch Duschen oder andere Nutzungen (z. B. Schlauchbrausen in Großküchen) vernebelt wird.
Großanlagen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 551 sind: Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern
1. mit einem Trinkwasserspeicher größer 400 Liter Inhalt
2. mit einem Leitungsvolumen (ohne Zirkulationsleitung) größer 3 Liter

Wasserinhalt Edelstahlrohre:
15 x 1 = 0,13 l/m, 18 x 1 = 0,20 l/m,
22 x 1,2 = 0,30 l/m, 28 x 1,2 = 0,51 l/m,
35 x 1,5 = 0,80 l/m

Müssen nicht nach TrinkwV beprobt werden.

Hinweis: Hier werden nur die die Legionellen betreffenden Betreiberpflichten nach Trinkwasserverordnung beschrieben. Neben diesen Pflichten können sich auch Pflichten aus anderen Rechtsbereichen ergeben: z. B.
- aus Hygienebestimmungen in Risikobereichen (z. B. Krankenhaushygieneverordnung)
- aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (BGB § 823)
- aus der Verkehrssicherungspflicht für Mitarbeiter auch nach der Arbeitsstättenverordnung
- aus der Fürsorgepflicht als Arbeitgeber

Es besteht keine Beprobungspflicht,

da es sich um eine Kleinanlage gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 551 handelt. Die Anlagen, die als Kleinanlage geführt werden, dürfen nicht wie Großanlagen interpretiert werden. Die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung und die a. a. R. d. T. müssen auch hier eingehalten werden.

Betriebskosten im Bereich Probenahme durch Investition in Probenahmearmatur senken!

KEMPER hat speziell zur Bestimmung der Trinkwasserparameter eine Probenahmearmatur entwickelt, die in der gesamten Trinkwasser-Installation (Kalt- und Warmwasser) eingesetzt werden kann. Betreiber von Schwimmbädern und Badebetrieben können das Ventil zur Probenahme im Bereich 'Füllwasser' nutzen.

Über die Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt W 551 hinausgehend, kann das Probenahmeventil von kommunalen Wasserversorgern und

im häuslichen Bereich an der Trinkwasserübergabestelle am Hausanschluss eingesetzt werden. Das KEMPER Probenahmeventil ist für mikrobiologische Untersuchungen abflammbar, besitzt eine Kegeldichtung aus mikrobiologisch unbedenklichem Material (PTFE) und ermöglicht die einfache, sichere und zuverlässige Probenahme.



Beflammung zur exakten Probenahme

Einsatzbereiche für KEMPER Probenahmeventile

aus Rotguss Figur 187	aus Edelstahl Figur 087
alle TW-Installationen in öffentlich genutzten Gebäuden sowie z. B.: Hotels, Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime, Schulen, Kindergärten	Betriebe zur Lebensmittelherstellung: z. B.: Brauereien, Molkereien, Schlachthöfe, Bäckereien
Wohnungsbau	Schwimmbäder
Industriebetriebe (wenn eine Belastung durch Cu-Ionen erlaubt ist)	Industriebetriebe (wenn keine Belastung durch Cu-Ionen gefordert wird)
Labore (wenn Cu-Gehalt im TW akzeptiert wird)	in Wasserversorgungsgebieten, in denen der Einbau von Cu-Werkstoffen nach DIN EN 12502 Teil 1-5 nicht erlaubt ist
Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen	

Auszug aus Anlage 1 (zu § 5 Absatz 2 und 3) der TrinkwV, Mikrobiologische Parameter

Teil I
Allgemeine Anforderungen an Trinkwasser

Laufende Nummer	Parameter	Grenzwert
1	Escherichia coli (E. coli)	0/100 ml
2	Enterokokken	0/100 ml

Auszug aus Anlage 3 (zu §7) der TrinkwV, Indikatorparameter

Teil II
Spezielle Anforderungen an Trinkwasser in Anlagen der Trinkwasser-Installation

Parameter	Technischer Maßnahmenwert
Legionella spec.	100/100 ml

Fordern Sie unseren Kommentar zur Änderung der TrinkwV 2001 (gültig seit 01.11.2011) an!



Gebr. Kemper GmbH + Co. KG
Metallwerke
Harkortstraße 5 · D-57462 Olpe

Tel. +49 27 61 - 8 91 - 0
Fax +49 27 61 - 8 91 - 1 75
info@kemper-olpe.de